Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 15

Artikel: Der Taubstumme im Schweizer Recht [Fortsetzung]

Autor: Kaiser, Klara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und beschloß, es in meinem Zimmer still und streundlich zu verspeisen.

Wer beschreibt aber meinen Schreck, als ich bei meinem Eintritt in den Hof schon die ganze Familie angekleidet vorfinde und meinen excenstrischen (wunderlichen) Prinzipal in freudiger Erregung auf mich zukommen sehe. (Schluß folgt.)

Zur Belehrung

3um 1. August.

Der ewige Bund der drei Waldstätte 1291.

Die Ländchen Uri, Schwyz und Unterwalden wurden durch alamannische Ansiedler bevölkert. Von Anfang an strebten die biedern Bewohner, deren Zahl stets größer wurde, nach Freiheit. Schon frühe kamen die Urner an das Frauen= kloster in Zürich; mehr als 300 Jahre standen sie unter der milden Herrschaft desselben. Da übertrug der deutsche Kaiser die Verwaltung von Uri einem Grafen von Habsburg. Nun fürchteten die Urner, habsburgische Untertanen zu werden. Daher wandten sie sich an den König Heinrich. Dieser erteilte ihnen 1231 einen Freiheitsbrief, wodurch sie von der Herr= schaft der Habsburger befreit und reichsfrei wurden. An Landsgemeinden konnten sie jett ihre Angelegenheiten selber beraten und ent= scheiden; den Landammann dagegen wählte der Kaiser. Daneben durften sie ein eigenes Siegel führen und im Kriege unter einem eigenen Banner ausziehen und kämpfen.

Schwyz gehörte zum Zürichgau, der vom Thurgau abgetrennt worden war. Im Namen des Kaisers regierten jedoch die Grafen von Habsburg den Zürichgau. Daher fürchteten auch die Schwyzer, nach und nach unter deren Herr= schaft zu kommen. Um dies zu verhüten, sandten sie dem Kaiser Friedrich II., der in Italien Krieg führte, eine Schar Krieger. Der Kaiser hingegen befreite sie auf ihre Bitte durch einen Freiheitsbrief 1240 von der Herrschaft der län= dersüchtigen Habsburger. Wie die Urner, waren jett auch die Schwyzer reichsfrei. — Die Unter= waldner hingegen, die meist unfreie Leute waren und teils geistlichen, teils weltlichen Herren gehörten, erlangten erst 1309 die Reichs= freiheit.

Nun wurde 1273 ein Habsburger Graf, Rudolf III., deutscher König. Da ersuchten

ihn Uri und Schwyz um Bestätigung ihrer Freibriefe und ihrer Reichsfreiheit. Doch Rudolf genehmigte nur den Freibrief der Urner, den= jenigen der Schwyzer aber nicht, weil er diese als Angehörige des Zürichgaus und somit als Untertanen Habsburgs betrachtete. Aber auch Uri hatte von seiner Ländergier das Schlimmste zu befürchten. Daher traten einige Tage nach seinem Tode die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, das auch frei werden wollte, in Brunnen zusammen und schlossen einen ewigen Bund. Es geschah dies am 1. August 1291. Dabei gelobten sie, einander bei ihren erwor= benen Nechten und Freiheiten zu schützen und in jeder Not und Gefahr einander Hilfe zu leisten.

Da dieser Bund den Grundstein der schwei= zerischen Eidgenossenschaft bildet, wurde auf Anordnung des hohen Bundesrates am 1. und 2. August 1891 der 600jährige Gedenktag des= selben durch eine großartige Bundesfeier festlich begangen. Sie fand teils auf dem Rütli, teils in Schwyz statt und bestand in der Aufführung von Festspielen, in vaterländischen Reden und Gefängen. Die überaus zahlreichen, aus allen Gauen des Schweizerlandes herbeige= strömten Zuschauer und Teilnehmer waren von einer hochpatriotischen Begeisterung erfüllt. Ja, in sämtlichen Ortschaften der Schweiz wurde am 1. August zur Erinnerung an die Gründung des Schweizerbundes eine erhebende Feier ab= gehalten. Seither wird sie alljährlich in den meisten Gemeinden unseres Landes wiederholt. Dabei werden am Abend des 1. August in allen Ortschaften eine Viertelstunde die Glocken geläutet; auf Hügeln und Bergen lodern Freuden= feuer, und in manchen Orten wechseln Musikvorträge, patriotische Gefänge und Reden, da und dort auch zauberhaft beleuchtete Turnaufführungen mit einander ab und laffen die Herzen der Ortsbevölkerung höher schlagen in der Liebe zum teuren Vaterland.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser. (Fortsetzung statt Schluß.)

Das Versahren nun sowie die Kostentragung beim Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden regeln die E. G. zum Z. G. B. Diese auferlegen die zugehörigen Obliegenheiten in bunter Verschiedenheit teils den Armen-, teils den Vormundschafts-, teils den Schulbehörden.

Die sachlich durchaus nicht verständliche Verschiedenheit der kantonalen Regelung des Schutes der hilfsbedürftigen, also auch der taubstummen Kinder, zeigt sich z. B. in der gesetzlichen Ordnung der Anzeigepflicht in der E.G. Wie können die Behörden zur Kenntnis der Fälle gelangen, die ihr Eingreifen erfordern, wenn nicht durch Anzeige von irgendeiner Seite her? Und wer kennt nicht die Feigheit der Nachbarn, die sich nur schwer entschließen, irgend= jemandem "weh" zu tun und persönliche Un= annehmlichkeiten mehr scheuen als alles andere? Es ist baher nötig, daß eine gesetliche An= zeigepflicht aufgestellt werde. Dies ist aber nicht in allen Kantonen der Fall. 3. B. verpflichten 15 kantonale E. G. nur Beamte, die in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einem Falle erhielten, zur Anzeige, und nur sechs Kantone verpflichten jedermann oder gewisse Privatpersonen, der Behörde die Fälle zur Renntnis zu bringen, wo ein Einschreiten zum Schutze von Kindern geboten ift. (S. 34.)

Wo die Vormundschaftsbehörden einzusetzen haben, werden sie in 7 Kantonen (St. Gallen, Luzern, Schwyz, Solothurn, Nidwalden, Appenzell J.=Rh. und Zürich) unterstützt durch halb= amtliche Jugendschutkommissionen, denen auch Frauen angehören. Ueber die Arbeit mit diesen Kommissionen hört man nur Bunstiges. Besonders dort können sie wirkungsvoll eingreifen, wo sie durch besondere Aufklärungs= kurse über Fragen aus der ihnen obliegenden Kürsvrgearbeit aufgeklärt wurden. Es wäre deshalb recht wünschenswert, daß die Schaffung solcher Kommissionen überall vorgesehen würde und nach dem Vorbilde des Zürcher kantonalen Jugendamtes überall den Kommissionsmitgliedern wegleitende Kurse für ihre Arbeit zuteil würden.

Wie wir an Hand der Gesetzgebung festge= stellt haben, erfolgt das Eingreifen der vor= mundschaftlichen Behörden zum Schutze der Jugend vor Pflichtvergessenheit oder mangeln= der Einsicht der Familienangehörigen; die Vor= mundschaftsorgane wollen und sollen einen Ersat bilden für fehlende oder mangelhafte elterliche Fürsorge, um dem Kinde in der Ent= wicklung bestmöglich zu helfen. Ihre Aufgabe ist also eine erzieherische. Hierzu steht die Aufgabe der Armenbehörde in einem Gegensatz. Denn für die Armenbehörden steht im Vorder= grunde die Lösung finanzieller Fragen. Sie setzen da ein, wo die Zahlungsfähigkeit versagt und ihre Schützlinge wie ihre Aufgaben sind dementsprechend.

Die Armenbehörden erstreben befanntlich über= all in erster Linie ein finanzielles und erst in zweiter Reihe ein erzieherisches Ergebnis. Es ist deshalb ein wesentlicher Unterschied, ob die Versorgung eines taubstummen Kindes in die Hände einer vormundschaftlichen oder einer Armenbehörde gelegt wird! Die Kantone Uri und Baselland überlassen der Vormundschafts= behörde nach Vernehmlassung der Armenbehörde die Durchführung der Versorgung; Baselstadt und Wallis anvertrauen sie völlig der Vor= mundschaftsbehörde, während sie Zürich, Bern, Luzern und Schwyz durch die Armenpflege durchführen lassen. Zürich gibt dabei allerdings dem Waisenamt das Recht, Beschwerde gegen die armenbehördliche Versorgung der vormundschaftlichen Schützlinge zu erheben. In St. Gallen ist es umgekehrt und meiner Meinung nach besser geordnet, indem die Durchführung der Versorgung durch die Jugendschupkommissionen geschieht, wobei Eltern, Verwandte oder die heimatliche Armenpflege an das Waisenamt refurrieren fönnen.

Die Armenpflege greift bekanntlich da ein, "wo eine Einzelperson oder eine Familiengemein= schaft sich infolge körperlicher, geistiger oder technischer Minderqualifikation als außerstande offenbart, sich und den Seinigen die landes= üblich zur Befriedigung der elementaren Lebens= bedürfnisse notwendigen Bedarfsartikel selbst zu beschaffen, während hilfspflichtige und auß= reichend hilfsfähige Verwandte nicht vorhanden sind". (So Dr. Schmidt, "Das gesetliche Armenwesen in der Schweiz".) In der Schweiz ist die Armenunterstützung bekanntiich Sache der Gemeinden; der Staat gibt diesen Unterstütz= ungen. Seit 1. Juli 1923 ist das interkantonale Ronkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung in Kraft. Demzufolge werden die Unterstützungs= fälle zunächst durch die Wohngemeinden unter Rückgriff auf die Heimatgemeinden erledigt. Bei Anstaltsversorgung werden die Rosten zwischen diesen Gemeinden je nach der Länge der Dauer des Wohnsitzes des Versorgten in der Wohn= gemeinde geteilt. Wie Art. 16 des Konkordates hervorhebt, soll diese wohnortliche Unterstützung auch bei der armenrechtlichen Versorgung von "Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltspflege bedür= fen", also auch taubstummer Kinder, zur Un= wendung gelangen. Interfantonale wie in allen kantonalen Armengesetzen ist also ähnlich wie im Vormundschaftsrecht, eine Versorgung taub= stummer Kinder in entsprechenden Anstalten vorgesehen. Freisich gelten die armenrechtlichen Bestimmungen für Mittellose, während die vor= mundschaftlichen Gesetzesregeln taubstumme Kin= der aller Kreise ins Auge fassen, sofern sie nicht die nötige Pflege erhalten. Der Ausgangspunkt ist eben ein anderer. Dementsprechend finden wir eine Abgrenzung der Unterstützungszeit nur in den Armengesetzen. Bei Kindern wird im allgemeinen das erfüllte 16. Altersjahr als Grenze der Unterstützung gesetzt, in einzelnen Gesetzen das Aufhören der Schulpflicht. Nur das Zürcher und Urner Armengesetz erwähnen, daß die Ver= sorgung auch gegen den Willen der Eltern er= folgen kann. Einzelne Kantone, wie z. B. Bern, verfügen, daß Anstaltsentlassene auch außerhalb der Anstalt noch beschützt werden und unterstützt.

Im Schulrecht: Bekanntlich enthält unsere heute geltende BV. von 1874 in Art. 27 die

Garantie demokratischer Schulung:

"... Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unsentgeltlich."

Art. 27 bis von 1902 ergänzt dies:

"Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Bei-

träge geleistet."

Diese Versassungsbestimmung wurde im BG. betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 näher ausgeführt. In diesem Gesetze sind die Bundesbeiträge näher umschrieben und an gewisse Voraussetzungen gestnüpft. Hier werden nun unter den erlaubten Verwendungsmöglichkeiten in Art. 2, Jiff. 9, erwähnt: "Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht". Diese Gesetzesbestimmung wurde nun durch Art. 4 der VVO. von 1906 ausgedehnt, indem es verlautet:

"Unter die Wirkungen des BG. fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalsten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder, wie Anstalten für Taubstumme...

während der Dauer der Schulpflicht."

Dementsprechend kann nun gemäß Art. 22 der gleichen VVO. die Erziehung taubstummer Kinder in den Jahren der Schulpflicht als subventions-berechtigt erklärt werden, wenn sie in den öffent-lichen staatlichen Erziehungsanstalten erfolgt. Ebenso kann der Bundesbeitrag für den Bausolcher Taubstummenanstalten verwendet werden.

Leider haben nun aber die meisten Kantons= regierungen den Begriff "öffentliche staatliche

Schulen und Anstalten für die Erziehung anorsmaler, bildungsfähiger Kinder" eng nur so aufsgesaßt, daß nur diesenigen daruntersallen, die ganz allein und ausschließlich vom Staate untershalten und geführt werden. Nur vereinzelte Kantone, wie z. B. St. Gallen, unterstüßen aus der Bundesschulsubvention auch Privatanstalten, welche staatlich patentierte Lehrträfte beschäftigen, sich im allgemeinen nach den schulgesetzlichen Bestimmungen richten und in deren Leistung der Staat hinreichend vetreten ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch hier z. B. durch eine dundesrätliche VO. Einheitlichkeit und Klarheit geschaffen würde.

Die Unterstützung aus der Schulsubvention umfaßt das schulpflichtige Alter, also meistens

das 6.—14. Altersjahr.

Da aber in Art. 2 des erwähnten Schulgesetzes auch die Ergänzungs- und Fortbildungsschulen als subventionsberechtigt erklärt werden, darf angenommen werden, daß auch hier die Anormalen nicht schlechter gestellt werden, daß also auch die berufliche Ausbildung der Taubstummen nach den Jahren der Schulpslicht subventionsberechtigt ist.

Hier gilt es aber, noch mehr wie bisher, diese gesetzlich begründeten Forderungen durchzusetzen. Denn z. B. 1926 gab der Bund für alle Kategorien Anormaler insgesamt nur 50,000 Fr. aus, während er für die Bildung der Anormalen über $8^{1/2}$ Millionen ausstreute!

Aus den erwähnten Gesetzesbestimmungen über die Unentgeltlichkeit der Schulung auch taubstummer Kinder ergibt sich deren Recht und Pflicht auf Schulung. Die Kantone müssen also den Schulzwang auch gegenüber taubstummen Kindern durchsühren, was dei weitem noch nicht überall geschieht. Und noch nicht alle Taubstumme wissen vielleicht, daß sie einen nicht etwa armenrechtlich oder vormundschaftsrechtlich, sondern schulrechtlich begründeten, gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme und Schulung in einer Spezialanstalt haben. Der Wille der Kindeseltern kann gegenüber diesem öffentlichen Recht keine Berücksichtigung finden.

Die Meinungen sind geteilt, ob auf Grund des Bundesrechts mehr folgert wie die Unentsgeltlichkeit des Unterrichts. Wir verneinen dies. Weder die Lehrmittel noch die Unterhaltskosten in der Anstalt müssen deshalb aus der Schulssubvention bestritten werden, wie es m. E. irrstümlicherweise 1905 der schweiz. Zentralverein

für das Blindenwesen verlangte.

In den kantonalen Schulgesetzen fin=

ben die taubstummen Kinder durchwegs in dem Sinne Berücksichtigung, daß ihren Spezialansstalten auch kantonale Beiträge zugesichert wersden. Ein erfreuliches Zeichen verständnisvoller Taubstummenfürsorge bietet der Rechenschaftsbericht des aarg. Regierungsrates (Seite 74).

Haben wir bis hierhin kurz verfolgt, wie sich heute Kantone und Bund der Erziehung, Schulung und Berufsausbildung der Taubstummen annehmen und dem taubstummen Kinde Rechtsansprüche auf die Spezialausbildung versichaffen, wie auch Rechtsansprüche gegen die Angehörigen (wir wollen hier auch noch besmerken, daß gemäß Art. 31 Z. G. B. dem taubstummen Kinde bei der Erbteilung ein Voraussbezug eingeräumt wird unter Befreiung von der Ausgleichungs und Einwerfungspflicht), so erübrigt es sich nunmehr, im Folgenden die Rechtsstellung des erwachsen. (Schluß folgt.)

Aus der Welt der Gehörlosen

Meine Gindrude vom Internationalen Gehör= losenkongreß in Brag.

Bon Eugen Sutermeifter.

Vom 3. bis 12. Juli hat dieser Kongreß gestauert. Die dabei zu Tage getretenen Mängel der Organisation sollen hier mit dem Mantel der Liebe zugedeckt werden, denn die seitenden Personen hatten noch nie ein solches Untersnehmen durchgeführt, dafür aber viele Tage und Nächte in höchst uneigennütziger Weise gesovsert.

Meine Eindrücke von diesem Kongreß (Programm siehe Seite 47) lassen sich, wie folgt, dahin fassen:

1. Da kamen Gehörlose der verschiedensten Länder und Sprachen zusammen und es zeigte sich, daß die Gebärdensprache keineswegs internationalen Charakters ist. Im Gegenteil: bei jedem Land, ja bei jeder Person war sie anders. Die Lautsprache trat von selbst zurück bei dem babylonischen Sprachengewirr und angesichts der oft zu Hunderten Bersammelten. Bei jedem Gebärdenden — sowohl die natürliche als künstliche Zeichensprache und das Fingeralphabet wurden zu Hilfe genommen — konnten wir immer nur Bruch stücke versstehen. Wer bloß mit dem Munde sprach, besourste stets einer Uebersetung in Gebärden und

selbst diese wurden nur von einer Minderzahl der "Lauschenden" wirklich verstanden.

Schlußfolgerung: Ein internationaler Gehörslosenkongreß hat nur dann Sinn und Erfolg, wenn ein Gebärden-Ciperanto geschaffen worden ist! (Esperanto — eine künstliche Weltsprache). Alsdann bedarf es der verschiedenen Dolmetscher nicht mehr und die Verhandlungen und Vorsträge wickeln sich schneller ab.

2. Sogar während der Rede von Regierungsabgeordneten und dann mitten in den Sitzungen wurde vielsach drauflos gestikuliert unter den "Zuhörern" und es war ein Kommen und Gehen nach Belieben. Erst gegen das Ende des Kongresses brachte eine seste Hand (Albreghs aus Berlin) all den "Händeaufruhr" einigermaßen und mit stets wiederholter Mühe zur Stille.

Schlußfolgerung: Den meisten Gehörlosen muß erst noch die Versammlungsdisziplin beigebracht werden. Sie, die so gerne "sich selbst sprechen hören" und ungeteilte Ausmerksamkeit dafür fordern, sollten dies auch Andern geswähren können.

3. Wenn Einer auch nur 20 Minuten sprach, wohlverstanden mittelst Gebärden, so äußerten sich auch schon Zeichen von Ungeduld und nach einer halben Stunde verlangte man ungestüm Schluß! Und doch wird behauptet, die Gebärden ermüden die Augen weniger als das Ablesen. Auf dem Programm wurden großartige Vorträge über Taubstummenfürsorge u. dgl. an= gekündigt. Aber in Wirklichkeit konnten diese nicht abgehalten werden, sondern man gestattete nur 10-15 Minuten Sprechzeit und vertröstete die Versammelten auf den späteren Druck all der Vorträge. — Nun läßt sich bei manchem Thema ein Auszug für nur 15 Minuten schlechter= dings nicht anfertigen, auch wenn man nur das Allerwesentlichste sagen will, und so gibt es nur Stückwerke und Halbheiten.

Schlußfolgerung: Man bemerke von vornsherein auf dem Programm, daß Jeder unweigerlich höchstens eine halbe Stunde reden darf und nur einen entsprechenden Auszug aus seinem Vortrag vorbringe. (Aber wozu dann mit großen Kosten hingehen, nur um eine Vierstelstunde zu sprechen, und wenn's doch nachher gratis und vollständig gedruckt und veröffentslicht wird!)

das Fingeralphabet wurden zu Hilse genommen konnten wir immer nur Bruchstücke verstehen. Wer bloß mit dem Munde sprach, beburste stets einer Uebersetzung in Gebärden und Gehörlosen, die auch an den früheren Kon-